

1. Diese allgemeinen Bedingungen werden gemäß der geltenden Gesetzgebung und insbesondere dem Gesetz vom 24. Juli 1987 (belg. Staatsbl. 20-08-1987) sowie den mit dem Nationalen Rat für Arbeit oder in der Paritätischen Kommission für Zeitarbeit geschlossenen Kollektivarbeitsverträgen (CCT) festgelegt. Es finden einzig die allgemeinen Bedingungen von Daoust Anwendung, unter Ausschluss jeglicher anderer Bedingungen, einschließlich jener des Nutzers. DAOUST behält sich das Recht vor, diese im Falle einer Änderung an den in diesen allgemeinen Bedingungen genannten Gesetzen oder Vorschriften zu überarbeiten. In solch einem Fall wird DAOUST die neuen Bedingungen auf seiner Website www.daoust.be veröffentlichen und den Nutzer vorher darüber auch per E-Mail benachrichtigen. Der Nutzer hat danach 15 Tage ab Bekanntgabe Zeit, den neuen allgemeinen Bedingungen per Schreiben auf dem Postweg an den Geschäftssitz von DAOUST zu widersprechen, sofern er mit diesen nicht einverstanden ist. Die Änderungen treten erst am Tag nach Ablauf dieser 15-tägigen Frist in Kraft, und sofern der Nutzer das Vertragsverhältnis nicht zwischenzeitlich beendet hat. Ab ihrem Inkrafttreten sind die neuen Bedingungen wirksam und für ihn gültig.
2. Die Bereitstellungen von Zeitarbeitnehmern erfolgen gemäß den bei der Bestellung vereinbarten besonderen Bedingungen und einzig zu den nachfolgend aufgeführten allgemeinen Bedingungen, welche fester Bestandteil des zuvor gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 des vorgenannten Gesetzes zwischen dem Nutzer und DAOUST geschlossenen Vertrages sind. Die allgemeinen Bedingungen des Nutzers können DAOUST nicht entgegengehalten werden.
3. Der Nutzer ist allein für die Auskünfte verantwortlich, die er im Hinblick auf das Zustandekommen des Arbeitsvertrags des Zeitarbeitnehmers erteilt. Ebenso hat er DAOUST jedwede Änderung dieser Informationen mitzuteilen, die während der Vertragsdauer eintritt, wobei die Mitteilung ab Kenntnis des neuen Sachverhalts erfolgen muss.

Diese Informationspflicht seitens des Nutzers umfasst vor allem – wobei diese Aufzählung nicht vollständig ist:

- Den Grund für die Inanspruchnahme der Zeitarbeit und das Vorhandensein einer Gewerkschaftsvertretung in seinem Unternehmen. Im Rahmen dieser Gründe ist der Nutzer in den von der Gesetzgebung vorgesehenen Fällen dafür zuständig, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und Mitteilungen vorzunehmen;
- Die Verspätung oder Abwesenheit des Zeitarbeitnehmers, wobei die Meldung zu erstatten ist, sobald die Ereignisse eintreten;
- Die genauen Vergütungsbedingungen, Prämien und finanziellen Vorteilen seines festangestellten Personals sowie die Modalitäten der Gewährung;
- Die Tätigkeiten, der Arbeitsplatz, die geforderte beruflichen Qualifikation, das Ergebnis der Risikobeurteilung, die medizinische Überwachung sowie die persönlichen Schutzausrüstungen;
- Das eventuelle Eintreten eines Streiks, einer Aussperrung oder einer Form vorübergehender Beschäftigungslosigkeit;
- Das etwaige Eintreten eines Arbeitsunfalls;
- Die Informationen zum Funktionieren der Dimona-Meldung vor jeder Arbeitsaufnahme;
- Die auf Initiative des Nutzers geänderte Stundenplanung der Zeitarbeitnehmer, wobei jede Reduzierung der Anzahl zu leistender Stunden, die eine Verringerung des Lohns zur Folge hat, schriftlich vom Zeitarbeitnehmer genehmigt werden muss und DAOUST vom Nutzer mitzuteilen ist. Andernfalls behält sich DAOUST das Recht vor, dem Nutzer die ursprünglich vertraglich vereinbarten Leistungen in Rechnung zu stellen.

Der Nutzer trägt allein die Verantwortung für die Folgen, die sich aus einer nicht erfolgten oder verspäteten Mitteilung ergeben. Jedwede Berichtigungen und/oder damit verbundenen Kosten können dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Darüber hinaus ist der Nutzer verantwortlich:

- für das ordnungsgemäße Führen des Verzeichnisses über Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Arbeitsleistungen, indem er dieses im Falle von Abweichungen im Zusammenhang mit einer Teilzeitregelung oder bei nicht geleisteten Stunden aufgrund genehmigter Abwesenheit im Falle einer Vollzeitätigkeit unverzüglich ausfüllt und es vom Arbeitnehmer unterzeichnen lässt;
- und für die Aufbewahrung dieses Dokuments über einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem Ende des Quartals der letzten von der Abweichung betroffenen Leistung.

Es obliegt dem Nutzer, dieses Dokument auf erste Anforderung von Daoust bereitzustellen. Andernfalls, oder wenn das Dokument falsch ausgefüllt und/oder vom Arbeitnehmer nicht unterschrieben wurde, ist Daoust gemäß dem Gesetz verpflichtet, den Lohn entsprechend den vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden auszuführen und/oder die Steuer- und Sozialabgaben zu entrichten und in diesem Sinne dem Nutzer – auch rückwirkend – in Rechnung zu stellen.

4. Aufgrund Artikel 1226 des Zivilgesetzbuchs hat der Nutzer, der den Arbeitsvertrag einseitig und vorzeitig auflöst, an DAOUST eine Summe als nicht herabsetzbare pauschale Konventionalstrafe zu zahlen, die den Beträgen der Rechnungen entspricht, welche von DAOUST ausgestellt worden wären, wenn dieser Vertrag mit mindestens 25 Euro exkl. MwSt. pro Kalendertag erfüllt worden wäre. Gleiches gilt für den Fall der Nichtigkeit des Vertrags zwischen DAOUST und dem Nutzer, die aus dessen Versäumnis resultiert, den ihm gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten nachzukommen, oder infolge falscher Angaben bei Abschluss des genannten Vertrags. DAOUST behält sich allerdings das Recht vor, höhere Schadensersatzleistungen zu fordern, wobei es das Ausmaß seines Schadens nachweisen muss.
5. DAOUST legt besonderes Augenmerk auf die Auswahl des Zeitarbeitspersonals und geht demnach eine Mittel- und keine Ergebnisverpflichtung ein. Der Nutzer, der eine Nichtkonformität der Qualifikationen des Zeitarbeitnehmers feststellen sollte, ist verpflichtet, diese innerhalb der ersten vier Arbeitsstunden an DAOUST zu melden. Der Nutzer hat DAOUST ebenfalls jede Verspätung oder Versäumnis des Zeitarbeitnehmers zu melden, und zwar unmittelbar, nachdem das Ereignis eingetreten ist. DAOUST kann nicht für die Folgen des Arbeitsausfalls seines Zeitarbeitspersonals, für dessen Versäumnisse und/oder den Abbruch eines Auftrags, der sich daraus ergeben kann, haftbar gemacht werden.
6. Wenn der Nutzer ohne Mitwirkung des Zeitarbeitsunternehmens mit dem Zeitarbeitnehmer einen Arbeitsvertrag – gleich in welcher Form – (z.B. Zeitarbeitsvertrag über ein anderes Unternehmen als DAOUST, Vertrag über freie Mitarbeit, zeitlich befristeter oder unbefristeter Vertrag) für dieselbe Funktion oder eine andere Funktion vor Ablauf eines Mindestzeitraums der Bereitstellung von 120 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen (oder gleichgestellten Tagen) in Vollzeit abschließt, so hat der Nutzer als Entschädigung für den erlittenen Schaden einen Betrag in Höhe von 20% des Jahresbruttolohns des betroffenen Zeitarbeitnehmers an das Zeitarbeitsunternehmen zu zahlen. Diese Entschädigung wird pauschal festgesetzt und entspricht dem Schaden, den das Zeitarbeitsunternehmen davongetragen hat – insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten, die der Nutzer für die Akquisition, die Auswahl und das Screening eines Arbeitnehmers gleicher Qualifikation aufzuwenden hätte, und unter Berücksichtigung des Gewinnausfalls für das Zeitarbeitsunternehmen – unbeschadet seines Anspruchs auf Nachweis, dass der ihm entstandene Schaden die vorgenannte Entschädigung übersteigt.
7. DAOUST behält sich das Recht vor, ohne Entschädigung oder Vorankündigung sein Personal abzuziehen, insbesondere im Falle verspäteter Zahlung oder Nichteinhaltung der Gesetze, der Regeln der Sittlichkeit oder der vorliegenden allgemeinen Bedingungen. Es ist gesetzlich dazu verpflichtet, im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung, welche das Unternehmen des Nutzers betreffen, sein Personal abzuziehen. Der Nutzer sieht davon ab, die Dienste des Zeitarbeitsunternehmens bei einem Streik oder einer Aussperrung, von dem/der sein Unternehmen betroffen ist, in Anspruch zu nehmen. Der verpflichtende Abzug des Personals im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung zieht nicht die Zahlung von Entschädigungsleistungen durch DAOUST an den Nutzer nach sich.
8. Während der gesamten Dauer, in der der Zeitarbeitnehmer beim Nutzer arbeitet, ist dieser gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 für die Anwendung der am Arbeitsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Arbeitsvorschriften und des Arbeitsschutzes verantwortlich. Bei einer Arbeitsinspektion oder Beschwerde muss der Nutzer die Informationen nachweisen können, die im Rahmen der Arbeitszeitregelung, der die Zeitarbeitnehmer unterliegen, übermittelt werden, und hat hierfür jede Verantwortung zu übernehmen.
9. Gemäß Artikel 1384, Abs. 3 des Zivilgesetzbuchs in der Auslegung durch den Beschluss vom 08.11.1979 des Kassationshofs haftet der Nutzer für alle vom Zeitarbeitnehmer in den Aufgaben verursachten Schäden, für die er beschäftigt wird. DAOUST kann nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verschwinden von Gerät oder Ausrüstung, Datenbanken, Bargeld, Gegenstände, Waren oder vom Zeitarbeitnehmer verursachten immateriellen Schaden haftbar gemacht werden. Dem Nutzer wird daher empfohlen, eine „Zeitarbeitsklausel“ in seine Haftpflichtversicherungspolice aufzunehmen. Die Verantwortung für die Bereitstellung und Reinigung der persönlichen Schutzkleidung – Schuhe, Helme oder andere Ausrüstung – obliegt dem Nutzer, dem der Zeitarbeitnehmer überlassen wird.

10. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zeitarbeitsunternehmens:
 - a. darf der Nutzer den Zeitarbeitnehmer mit keiner anderen Aufgabe betrauen als der, für die er bereitgestellt wurde. Insbesondere darf er ihn nicht mit der Bedienung bzw. Handhabung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Gütern, dem Transport und dem Umgang mit vereinnahmten Werten oder Bargeldbeständen jedweder Art betrauen – es sei denn, dies ist im Vertrag vereinbart.
 - b. Darf der Zeitarbeitnehmer nur normale Arbeiten erbringen unter Ausschluss aller Arbeiten, die durch eine besondere Verordnung geschützt sind, wie gesundheitsschädliche, gefährliche Arbeiten und solche in großer Höhe.
11. Falls sich bei seinem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsunfall ereignet, so muss der Nutzer, nachdem er Notfallmaßnahmen ergriffen hat, unverzüglich DAOUST benachrichtigen und ihm alle zur Meldung des Unfalls erforderlichen Informationen übermitteln. Für jede verspätete oder ausbleibende Meldung des Unfalls oder der Unfallumstände wird der Nutzer direkt haftbar gemacht.

Im Falle eines schweren Unfalls im Sinne des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 (Unfall mit Todesfolge oder davongetragener dauerhafter Schädigung), den ein DAOUST-Zeitarbeitnehmer erleidet, ist der Nutzer verpflichtet, dies sofort der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Die für die Untersuchung des Arbeitsunfalls zuständige (interne oder externe) Präventionsstelle ist die entsprechende Abteilung des Nutzers. Die für diese Untersuchung anfallenden Kosten trägt der Nutzer. Der ausführliche Bericht muss von der Präventionsabteilung des Nutzers erstellt und binnen 10 Tagen nach dem Unfall bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Daoust wird im Rahmen der Untersuchung und des vorgenannten Berichts seine Zusammenarbeit anbieten. Jede Auskunftsanfrage kann an das JobCenter, dem der Zeitarbeitnehmer untersteht, gerichtet werden.
12. DAOUST ist nicht für Darlehen oder Vorschüsse in Form von Sach- oder Geldleistungen verantwortlich, die der Nutzer gegebenenfalls dem Zeitarbeitnehmer gewährt. Die Rückförderung von Kosten, die durch die private Nutzung des Telefons, die in der Kantine eingenommenen Mahlzeiten, die genehmigten Einkäufe, usw. angefallen sind, hat ohne Beteiligung von DAOUST zu erfolgen.
13. Der Nutzer ist dazu verpflichtet, dem Zeitarbeitnehmer die gleichen Sachleistungen zu gewähren wie seinem Personal, wie z.B. Kantine, Getränke, Verkehrsmittel, usw.
14. Arbeitsunterbrechungen für Pausen, Mahlzeiten, usw. sowie Ausfallstunden, die der Nutzer seinem Personal normalerweise vergütet (Brückentage beispielsweise), gelten als Arbeitsstunden und werden als solche abgerechnet.
15. Mit seiner Übermittlung der Leistungen über Daoust Connect bescheinigt der Nutzer die Richtigkeit der darin festgehaltenen Angaben, erkennt die zufriedenstellende Ausführung der vom Zeitarbeitnehmer erbrachten Arbeit an und erklärt darüber hinaus sein Einverständnis mit den allgemeinen Bedingungen von DAOUST sowie mit den Bedingungen der Zusammenarbeitsvereinbarung. Der Nutzer verzichtet darauf, die Gültigkeit seiner Übermittlung oder Unterschrift anzufechten, da das Mandat des Urhebers der Unterschrift als unwiderlegbar angenommen wird.
16. Aufeinanderfolgende Tagesverträge sind unter der Voraussetzung rechtlich zulässig, dass der Nutzer den tatsächlichen Flexibilitätsbedarf der betreffenden Stelle nachweist (CNT-Bekanntmachung 1807 vom 17.07.2012). Falls diese Flexibilität vor der Arbeitsaufnahme nicht nachgewiesen wird und DAOUST mit einer Sanktion belegt wird, ist DAOUST dazu gezwungen, über die tatsächlichen Leistungen hinaus einen Schadensersatz in Rechnung zu stellen, der der Vergütung entspricht, die hätte gezahlt werden müssen, wenn ein Zeitarbeitsvertrag für eine Dauer von zwei Wochen geschlossen worden wäre – vorbehaltlich etwaiger weiterer Sanktionen.
17. Um die DIMONA-Vorschriften (Königl. Erl. vom 05.11.2002) einhalten zu können, muss der vom Nutzer eingereichte Antrag auf Errichtung, Aufhebung oder Änderung eines Zeitarbeitsvertrags DAOUST während der Öffnungszeiten des Job Centers innerhalb der gesetzlichen Fristen laut dieser Bestimmungen* und bis spätestens 30 Minuten vor offiziellem Inkrafttreten dieses Antrags mitgeteilt werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten des Job Centers kann der Nutzer eine solche Anforderung über den für diesen Zweck eingerichteten Bereitschaftsdienst mitteilen, wenn diese Nutzung ihm von DAOUST ausdrücklich genehmigt worden ist. In einem solchen Fall müssen die vorgenannten Anträge ebenfalls innerhalb der gesetzlichen Fristen* und bis spätestens 1 Stunde Ablauf dieser Fristen mitgeteilt werden. Geht ein Antrag verspätet ein, so kann dieser nicht ausgeführt werden.
18. Jede Abweichung von den in dem zwischen dem Nutzer und DAOUST geschlossenen Vertrag enthaltenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen muss Gegenstand einer Vertragsänderung in Form eines Zusatzes zu diesem Vertrag sein.
19. Der Nutzer muss seine Leistungen über Daoust Connect validieren – sofern die Übermittlung der Leistungen auf anderem Wege und gemäß den genauen Modalitäten nicht ausdrücklich von Daoust genehmigt wurde. Die offizielle Validierung der Leistungen durch den Nutzer muss bis spätestens Dienstag um 23 Uhr nach den Leistungen bei DAOUST eingehen. Andernfalls wird DAOUST die vertraglich vereinbarten Stunden den Arbeitnehmern bezahlen und dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
20. Dem Kunden wird stets ein Mindesttagessatz von vier Stunden berechnet.
21. Die von DAOUST ausgestellte Rechnung ist sofort netto und ohne Abzug zahlbar. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Rechnung werden von Rechts wegen ohne vorherige Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 14% pro Jahr auf den Rechnungsbetrag erhoben. Darüber hinaus wird nach einer Zahlungsaufforderung per Einschreiben von Rechts wegen eine Entschädigung als pauschal vereinbarte Schadensersatzleistung fällig, deren Betrag sich auf 18% der geschuldeten Beträge mit einer Mindestsumme von 25 Euro beläuft, wobei gezogene Wechsel keine Schuldbefreiung oder -umwandlung darstellen. Der Zeitarbeitnehmer ist nicht zur Eintreibung unserer Rechnungen bevollmächtigt. Bei Nichtzahlung einer fällig gewordenen Rechnung ist DAOUST berechtigt, die sofortige Fälligkeit der anderen ausgestellten, jedoch noch nicht fälligen Rechnungen mit vollem Recht und ohne Inverzugsetzung geltend zu machen. In der Folge werden alle noch offenen Rechnungen (Haupt- und Nebenforderungen) sofort zur Zahlung fällig.
22. Die aufgrund der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung geltenden Gesetze anfallenden Steuern und sonstigen Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.
23. Jede von DAOUST ausgestellte Rechnung gilt als vom Nutzer endgültig akzeptiert, wenn für diese innerhalb von acht Tagen nach ihrem Eingang keine begründete Anfechtung per Einschreiben eingegangen ist.
24. Der Nutzer kommt für alle finanziellen oder schädigenden Folgen für DAOUST im Falle der Nichterfüllung seiner vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen auf. Streitfälle fallen in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Brüsseler Gerichtsbarkeit. Die Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Nutzer gilt ungeachtet etwaiger Auslandsbezüge als unter dem Geltungsbereich belgischen Rechts zustande gekommen.

PERSONALAUSWAHL UND DIREKTVERPFLICHTUNG EINES KANDIDATEN

25. Der Kunde verpflichtet sich, DAOUST schriftlich über den Abschluss eines Vertrages mit einem von DAOUST vorgeschlagenen Kandidaten zu informieren und innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung des Arbeitsvertrags eine Kopie davon an DAOUST zu übermitteln.
26. Der Auswahlvertrag besteht, sobald dem Kunden ein Kandidat vorgestellt wird, der durch jedes Rechtsmittel und insbesondere durch den Nachweis der Übermittlung von Informationen mit Bezug zu diesem Kandidaten an den Kunden belegt werden kann. DAOUST ist im Rahmen seines Auftrags an eine Mittelverpflichtung gebunden. Der Nutzer hat die Kandidaten ohne jede Benachteiligung zu behandeln, wobei er sich in seiner Anforderung auf für die zu besetzende Funktion relevante Kriterien zu beschränken hat.
27. Sobald ein Kandidat innerhalb von 12 Monaten nach seiner Vorstellung durch DAOUST beim Nutzer die Arbeit aufnimmt, ist DAOUST berechtigt, dem Kunden den im Angebot vereinbarten Preis in Höhe von 20% des Jahresbruttolohns des Kandidaten auf Vollzeitbasis in Rechnung zu stellen, und dies auch im Falle einer Teilzeitverpflichtung.
28. Unter „Arbeitsaufnahme“ bzw. „Beschäftigung“ wird die Einstellung für eine befristete oder unbefristete Stelle im Rahmen eines Anstellungsvertrages, Freier-Mitarbeiter- oder Zeitarbeitsvertrages, usw. verstanden.
29. Wenn ein von DAOUST vorgeschlagener Kandidat von einer juristischen oder natürlichen Person beschäftigt wird, die mit dem Kunden in Verbindung steht (wie z.B. eine Tochtergesellschaft), ist der im Angebot vereinbarte Preis vom Kunden so zu entrichten, als hätte er selbst den Kandidaten verpflichtet. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kandidat von einem Dritten im Mitwissen des bzw. in Gemeinsamkeit mit dem Kunden beschäftigt wird.
30. Der von DAOUST berechnete Betrag wird vertraglich festgelegt und auf Basis des zu versteuernden Jahresbruttolohns des ersten Arbeitsjahres des Kandidaten berechnet; er beinhaltet – nicht abschließend – jegliche Prämie, Provision oder Jahresendzulage. Der Wert der vertraglich vereinbarten außergesetzlichen Sachleistung in Form eines Geschäftswagens wird auf 5000€ geschätzt. Der Kunde hat an DAOUST eine vollständige Aufstellung über die gesamte Vergütung eines Kandidaten zu übermitteln.

31. Der von DAOUST in Rechnung gestellte Betrag fällt für die Auswahl eines Kandidaten an und unterliegt nicht dem erfolgreichen Durchlaufen der Probezeit, wie sie zwischen der Gesellschaft und dem Arbeiter vorgesehen sein kann.
32. Sollte das Arbeitsverhältnis des Kandidaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen ab seinem Arbeitsantritt beendet werden, so erstattet DAOUST dem Kunden einen Betrag, der einem Zwölftel des berechneten Betrages pro ganzer Woche entspricht, in der der Kandidat nicht gearbeitet hat – unter dem Vorbehalt des nachfolgenden Artikels 33. Feier-, Krankheits-, Urlaubs-, Unfalltage werden zu dem Zwölfwochenzeitraum gezählt.
33. Diese Erstattung (siehe Artikel 32) erfolgt nicht in den folgenden beiden Fällen:
 - a. Nichtbegleichung der Auswahl-Rechnung von DAOUST innerhalb der in Artikel 21 festgesetzten Frist.
 - b. Ausbleiben einer schriftlichen Mitteilung per Einschreiben an DAOUST innerhalb von 14 Tagen über die Kündigung der Beschäftigung mit Angabe des Grundes.

Dimona-Erstellung vor Beginn der Arbeitsleistungen; Änderung des Datums des Vertragsendes bis spätestens zum ersten Werktag, der auf das letzte Leistungsdatum folgt; Aufhebung spätestens am ersten vorgesehenen Arbeitstag.